

Steuergesetz (StG)

(Änderung vom 5. Mai 2014; Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sorge)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. April 2013¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- lit. a–f unverändert.
- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300,
- lit. h–j unverändert.
- Abs. 2 unverändert.
- § 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:
- a. als Kinderabzug:
- für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,
5. Allgemeine Abzüge
a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge
- IV. Sozialabzüge
- je Fr. 9000

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

lit. b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

§ 35. Abs. 1 und 2 unverändert.

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Abs. 3 und 4 unverändert.

VI. Lebens-
und Renten-
versicherungen

§ 45. Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen.

VIII. Steuertarif

§ 47. Abs. 1 und 2 unverändert.

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der den Unterhalt des Kindes aus seinen versteuerten Einkünften zur Hauptsache bestreitet.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Mai 2014

Höhere Beträge infolge Ausgleichs der kalten Progression in § 31 Abs. 1 lit. g und § 34 Abs. 1 lit. a im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 5. Mai 2014 bleiben vorbehalten.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bruno Walliser

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 5. Mai 2014 des Steuergesetzes (Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sorge) wird auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt ([ABI 2014-09-26](#)).

17. September 2014

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2013-05-17](#).